

Az.: 2 A 450/14  
3 K 674/12

Beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch den Präsidenten des .....gerichts

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Anlassbeurteilung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 1. März 2016

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juli 2014 - 3 K 674/12 - wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juli 2014 - 3 K 674/12 - ist unzulässig. Die Klägerin hat nicht innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) durch einen vertretungsberechtigten Prozessbevollmächtigten in ordnungsgemäßer Weise die Gründe darlegen lassen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.
  
- 2 1. Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwGO musste sich die Klägerin bereits bei der Einleitung des Verfahrens bei dem Oberverwaltungsgericht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Nach § 67 Abs. 4 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 VwGO ist als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Nach Absatz 4 Satz 4 können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen einschließlich der Zusammenschlüsse mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Gemäß Absatz 4 Satz 7 sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7

bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach diesen Maßgaben zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).

- 3 Die Klägerin gehört als Richterin am .....gericht nicht zu diesem Personenkreis. Als Richterin ist sie nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO nur vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt, soweit die Tätigkeit entgeltfrei erfolgt und nicht Absatz 5 Satz 1 einem Auftreten entgegensteht. Die Klägerin kann aus der letztgenannten Bestimmung keine generelle Vertretungsbefugnis ableiten, da die Bestimmung nach ihrem Wortlaut und der Systematik eine ansonsten bestehende Vertretungsbefugnis des Richters voraussetzt und diese beschränkt (vgl. hierzu ausführlich Senatsbeschl. v. 4. April 2011 - 2 B 31/11 -, juris m. w. N.). Hieran ändert auch der Verweis der Klägerin auf die entsprechende Regelung in der Finanzgerichtsordnung nichts, die für das vorliegende ausschließlich der Verwaltungsgerichtsordnung unterliegende Verfahren ohnehin nicht von Belang ist. Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht bedurfte es deshalb der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten.
- 4 2. Der sich aus § 67 Abs. 4 VwGO ergebende Vertretungszwang dient sowohl dem Schutz des Vertretenen als auch dem Interesse an einem geordneten Verfahrensgang, insbesondere dessen Vereinfachung, Beschleunigung und Sachlichkeit, und soll eine sachkundige Erörterung des Streitfalls, vor allem im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Rechtsfragen, fördern (vgl. VGH BW, Beschl. v. 30. Juni 2010 - 12 S 1184/10 -, juris). Erforderlich hierfür ist, dass die Zulassungsschrift eine substantiierte, dem Zulassungsgericht die Durcharbeit der Prozessakten weitgehend ersparende Darlegung der Tatsachen enthält, aus denen sich ein Zulassungsgrund i. S. v. § 124 Abs. 2 VwGO schlüssig ergibt. Durch den sachgerechten Vortrag eines sachkundigen Prozessbevollmächtigten soll das Zulassungsgericht in die Lage versetzt werden, sich schnell und einfach über den Streitstoff zu unterrichten. Die Reduzierung des Bearbeitungsaufwands dient der Entlastung der Berufungsinstanz (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/3993, S. 13 zu Nr. 16 (§ 124a VwGO); vgl. VGH BW, Beschl. v. 22. Januar 1999 - 7 S 2408/98 -, juris).

- 5 Aus dem Zweck des Vertretungszwangs folgt, dass der Bevollmächtigte sich die von ihm vorgetragene Äußerungen zu eigen gemacht hat sowie erkennen lässt, dass er selbst eine eigene Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs vorgenommen hat (vgl. für eine Revisionsbegründung BVerwG, Beschl. v. 6. September 1965, BVerwGE 22, 38). Es stellt daher eine unzulässige Umgehung des § 67 Abs. 4 VwGO dar, wenn seitens eines postulationsfähigen Prozessvertreters pauschal auf Schriftsätze Bezug genommen wird, die ein von ihm vertretener Beteiligter oder ein Dritter verfasst hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 67 Rn. 40 m. w. N.). Gleiches gilt für den Fall, dass der Inhalt eines nicht von dem Prozessbevollmächtigten verfassten Schriftsatzes von diesem unbesehen übernommen und lediglich noch unterzeichnet wird (vgl. VGH BW, Beschl. v. 30. Juni 2010 a. a. O. Rn. 5 m. w. N.). Denn der Sinn des Vertretungszwangs, die Rechtsmittelführung im Interesse der Rechtspflege in die Hände insbesondere eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule zu legen, wird verfehlt, wenn der Rechtsanwalt sich allein darauf beschränkt, die Ausführungen seines Mandanten zu unterschreiben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. August 1987 - 7 B 151.87 -; BFH, Beschl. v. 10. September 1985 - VIII R 263/83 -; BayVGH, Beschl. v. 13. Februar 2003 - 24 CE 02.3155 -; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24. August 2007 - OVG 1 N 63.05 -, alle juris; Schoch/Schneider/Bier/Schenk/Meissner, BeckOK VwGO, Okt. 2015, § 67 Rn. 75 m. w. N.).
- 6 Diesen Anforderungen wird die unter dem 13. Oktober 2014 eingereichte Begründung des Zulassungsantrags nicht gerecht. Zwar wurde diese unter Verwendung des Kopfbogens der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten erstellt und von diesem unterzeichnet. Indes stammen die Ausführungen in diesem Schriftsatz zur Überzeugung des Senats nicht vom Prozessbevollmächtigten selbst, sondern von der Klägerin persönlich. Dies ergibt sich bereits indirekt aus dem letzten Satz des 37seitigen Schriftsatzes vom 13. Oktober 2014, der lautet: „Sämtliche Unterstreichungen stammen vom Unterzeichner.“ Diese Aussage lässt sich nur so verstehen, dass der Schriftsatz im Übrigen nicht vom Unterzeichner, dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin, herrührt, sondern von dieser selbst verfasst wurde. Dieser Umstand wird im weiteren Schriftsatz der Klägerseite vom 29. Dezember 2014 ausdrücklich eingeräumt. Dort heißt es wörtlich (S. 1 und 3):

„... nehmen wir zu I. zum Schriftsatz der Beklagten vom 20.10.2014 zunächst dahingehend Stellung, dass die Klägerin den Schriftsatz vom 13.10.2014 uns als Prozessbevollmächtigte als Entwurf zur Verfügung gestellt hat. Dieser Entwurf wurde ohne wesentliche Änderungen bei der Fertigung unseres Schriftsatzes an das Oberverwaltungsgericht übernommen und ausgefertigt. ... Deshalb haben wir uns entschieden, dass unsere Mandantin die Schriftsätze lieber gleich allein und aus einem Guss macht, als dass jeder von uns ... ständig neu an einem zu erstellenden Schriftsatz arbeitet ...“

- 7 Eine Überprüfung und rechtliche Durcharbeitung des allein von der Klägerin erarbeiteten Schriftsatzes durch den Prozessbevollmächtigten ist nach dieser Aussage ersichtlich nicht erfolgt, wie die Formulierung „übernommen und ausgefertigt“ deutlich macht. Dem steht nicht entgegen, dass es im Schriftsatz vom 29. Dezember 2014 an anderer Stelle (S. 4) heißt, man habe sich mit dem von der Klägerin übersandten Entwurf identifizieren können und ihn deshalb „unter unserem Briefkopf“ weitergeleitet. Eine eigenständige rechtliche Prüfung und Durchdringung des Streitstoffs ist damit nicht vorgetragen. In der Formulierung, der von der Klägerin übersandte Entwurf werde „unter unserem Briefkopf an Sie weitergeleitet“ kommt vielmehr zum Ausdruck, dass sich der Prozessbevollmächtigte die von ihm lediglich übermittelten Äußerungen der Klägerin gerade nicht zu eigen gemacht hat. Für dieses Verständnis spricht schließlich das Ende des Schriftsatzes, wo es heißt:

„Diesen Schriftsatz hat unsere Mandantin uns wieder im Entwurf zur Verfügung gestellt. Unterstreichungen stammen von unserer Mandantin.“

- 8 Nach alldem mangelt es vorliegend an einer den Anforderungen des § 67 Abs. 4 VwGO genügenden Prozessvertretung bei der Begründung des Zulassungsantrags. Eine ordnungsgemäße Begründung des Zulassungsantrags nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO ist nach alldem innerhalb der einschlägigen Frist von zwei Monaten nicht erfolgt, was die Unzulässigkeit des Rechtsmittels zur Folge hat.
- 9 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG. Sie folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände geltend gemacht haben.

- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*